



Industrie-
und Handelskammer
Mittlerer Neckar
Sitz Stuttgart

B E S C H E I N I G U N G

über die Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung für die gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 in der Fassung vom 3. Oktober 1984

Herr Jochen Thomas B e r n e r

geboren am 3. März 1964

hat die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommenen Prüfung, deren Inhalt den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, nachgewiesen. Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung wurde er/sie durch den zuständigen Prüfungsausschuß der Kammer von der Prüfung nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

Die Befreiung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete:

- Grundfragen der Berufsbildung
- Planung und Durchführung der Ausbildung
- Der Jugendliche in der Ausbildung
- Rechtsgrundlagen
- Praktisch durchzuführende Unterweisung

Stuttgart, den 27. September 1990

Abteilung Berufsbildung

Im Auftrag

Dr. Frädrieh
Referent